

SATZUNG

für den

HUT – Hildesheimer Unternehmer Treffen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

HUT – Hildesheimer Unternehmer Treffen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Erfahrungsaustausch von Unternehmern, die Schaffung und Erhaltung von Netzwerken und die gegenseitige Empfehlung.

§ 3

Mitglieder

Vereinsmitglieder können Gewerbetreibende und Freiberufler sowie sonstige Personen sein, die den Vereinszweck fördern wollen. Es können natürliche und juristische Personen dem Verein angehören. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 4**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Das Stimmrecht der Vereinsmitglieder bemißt sich nach Köpfen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Beitragsordnung beschlossenen Beitrag und evtl. Umlagen auf Anforderung durch den Vorstand zu bezahlen sowie den Zweck des Vereins auch im übrigen aktiv zu unterstützen.

§ 5**Kündigung, Verlust der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten und in der Beitragsordnung enthaltenen Beiträge und/oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, seine Belange vor dem Vorstand zu vertreten. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6**Beitragszahlung**

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe sich aus der Beitragsordnung ergibt. Die erstmalige und die Neufestsetzung der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands beschlossen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragsordnung gegenüber einzelnen Mitgliedern auf Antrag bewilligen.

Die Beiträge sind jeweils jährlich im Voraus zum 01.01. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Mitgliedern, nämlich

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart und
- dem Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9

Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10**Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der Erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11**Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. die Wahl des Vorstandes und eine vorzeitige Abberufung
- b. die Beitragsordnung und Umlagen
- c. den Jahreswirtschaftsplan
- d. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- e. den Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstands
- f. die Entlastung des Vorstands
- g. Satzungsänderungen
- h. die Auflösung des Vereins

§ 12**Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13**Übergangsbestimmungen**

Sollte in Folge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich werden, so kann der Vorstand diese beschließen, wenn er den Gründungsmitgliedern zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und diese in ihrer Mehrheit der Satzungsänderung nicht widersprechen.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, wird der übrige Inhalt der Satzung hiervon nicht berührt.

§ 14

Regelungen des BGB

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Hildesheim, den